

Berliner Haushaltsrecht

Herausgegeben von der Senatsverwaltung für Finanzen

Berlin 2025

§ 23 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn Berlin an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Zu § 23:

1 Begriff der Zuwendungen

- 1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen zu den Ausführungsvorschriften zu § 44) genannten künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.
- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere
 - 1.2.1 Sachleistungen (Nr. 1 zu § 63),
 - 1.2.2 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
 - 1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
 - 1.2.4 Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen (Anlage),
 - 1.2.5 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen und
 - 1.2.6 Geldpreise, Spenden und ähnliche Beträge, die dem Empfänger aus bestimmtem Anlass, jedoch ohne die Verpflichtung gezahlt werden, sie zur Erfüllung bestimmter Zwecke zu verwenden.

2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

§ 23

3 Grundsätze für die Veranschlagung

- 3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Verwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen (§ 39) nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich Berlin gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.
- 3.3 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben ist § 24 Abs. 4 zu beachten; dafür vorgesehene Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, soweit die Senatsverwaltung für Finanzen nichts anderes zulässt. Ausnahmen bilden Förderprogramme mit einem Investitionsvolumen von weniger als 250.000 Euro im Einzelfall.
- 3.4 Planungsunterlagen sind von der Bewilligungsbehörde, Bauplanungsunterlagen auch von den nach den von der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung bekannten gegebenen Verwaltungsvorschriften (Nr. 2.1.2 zu § 24) dafür zuständigen Senatsverwaltungen zu prüfen. Einer Prüfung durch die Senatsverwaltung für Finanzen bedarf es nicht. Bauplanungsunterlagen ist ein von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit den nach den Verwaltungsvorschriften nach Nr. 2.1.2 zu § 24 dafür zuständigen Senatsverwaltungen gebilligtes Bedarfsprogramm zugrunde zu legen, das auch eine Darstellung der vorgesehenen Finanzierung enthalten soll. Planungsunterlagen einschließlich der Bedarfsprogramme bei Baumaßnahmen sollen den Verwaltungsvorschriften nach Nr. 2.1.2 zu § 24 entsprechen und so rechtzeitig vorliegen, dass die Maßnahmen zu Beginn des Jahres der Veranschlagung in Angriff genommen werden können.
- 3.5 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen nach § 24 Abs. 4, die ohne Planungsunterlagen veranschlagt sind, sind gesperrt (§ 24 Abs. 3 Satz 3). Die Sperre gilt als aufgehoben, sobald die Planungsunterlagen entsprechend Nr. 3.4 geprüft worden sind.
- 3.6 Zur Einschaltung von Architekten und Ingenieuren wird auf Nr. 6.3 zu § 44 hingewiesen.
- 3.7 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Veranschlagung zugrunde zu legen. Ausnahmen sind zulässig, soweit die Genauigkeit der Veranschlagung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- 3.7.1 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan soll in der Form dem Haushaltsplan von Berlin entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.
- 3.7.2 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Soweit dies für die Veranschlagung erforderlich ist, ist in diesem Fall vom Zuwendungsempfänger eine aus der kaufmännischen doppelten Buchführung abgeleitete Umrechnung auf die im Bewilligungszeitraum voraussichtlich kassenwirksam werdenden Einnahmen und Ausgaben (Überleitungsrechnung) zu fordern, es sei denn, dass die Bewilligungsbehörde sie selbst erstellt.
- 3.8 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen übergeordneter Ziele - insbesondere Förderprogramme -, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle; vgl. Nrn. 2.1 und 2.2 AV § 7 sowie Nr. 11a.2 AV § 44).
- 3.9 Projektförderungen für denselben Zweck oder denselben Empfänger sind grundsätzlich auf bis zu fünf aufeinander folgende Jahre zu befristen. Die Gründe für Abweichungen von Satz 1 sind aktenkundig zu machen.
- 3.10 Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sowohl von Berlin als auch vom Bund, von anderen Ländern oder von Gemeinden veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

Anlage
(Nr. 1.2.4 zu § 23)

Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten auf Grund von Verträgen, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen

- 1 Verträge, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird (vgl. § 55).
 - 1.1 Zu den Verträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltverpflichtung Berlins eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht.
 - 1.2 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
 - 1.3 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber Berlin oder in dessen Auftrag gegenüber einem Dritten erbracht werden.
 - 1.4 Die Leistung muss Berlin oder dem Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.

§ 23

Anlage

- 2 Aus Nr. 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen sind,
 - 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner Aufgaben, an deren Förderung Berlin ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden,
 - 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und
 - 2.3 bei denen der Empfänger Berlin oder dem Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.4 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf Berlin im Sinne der Nr. 5.3.3 zu § 44.

§ 44
Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder
Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Ausführungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.

(2) Die Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen Berlins darf Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins übertragen werden. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Juristischen Personen kann mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verliehen werden, Berlin obliegende Aufgaben bei der Gewährung von Zuwendungen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn daran ein erhebliches Interesse Berlins besteht und die sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist. Verleihung und Entziehung der Befugnis sowie die Fachaufsicht hinsichtlich der übertragenen Aufgaben über die juristischen Personen obliegen der für die Aufgabe zuständigen Dienststelle. Widerspruchsbescheide, die sich auf Widersprüche gegen Verwaltungsakte der juristischen Personen beziehen, erlässt die für die Aufgabe zuständige Dienststelle.

Zu § 44:

Übersicht

Nr. 1	Bewilligungsvoraussetzungen
Nr. 2	Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
Nr. 3	Antragsverfahren
Nr. 4	Bewilligung
Nr. 5	Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
Nr. 6	Zuwendungen für Baumaßnahmen
Nr. 7	Auszahlung der Zuwendungen
Nr. 8	Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
Nr. 9	Überwachung der Verwendung; Veröffentlichung
Nr. 10	Nachweis der Verwendung

§ 44

Nr. 11	Prüfung der Verwendung
Nr. 11a	Erfolgskontrolle
Nr. 12	Weitergabe von Zuwendungen
Nr. 13	Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
Nr. 14	Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
Nr. 15	Besondere Regelungen
Nrn. 16 - 18	Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen
Nr. 19	Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen
Anlage 1	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
Anlage 2	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Anlage 3	Grundsätze für Förderrichtlinien

Zu § 44 Abs. 1:

Zuwendungen, Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

1 Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und der Aufwand der Bewilligung und Abwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Zuwendung beabsichtigten Erfolg* steht. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Bewilligung für Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 1.3 Bei Projektförderungen im Rahmen übergeordneter Ziele – insbesondere Förderprogramme – darf mit der Förderung erst begonnen werden, wenn die nach Nr. 3.8 AV § 23 erforderliche Zielbestimmung vorliegt.

* Bei Zuwendungen bis zu 1.000 Euro dürfte dies regelmäßig nicht der Fall sein.

1.4 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen Ausnahmen zulassen; dies gilt nicht für bereits abgeschlossene Maßnahmen. Dabei ist vorsorglich - soweit geboten - darauf hinzuweisen, dass aus der Zulassung der Ausnahme kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden kann. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zuwendungszweck.

1.5 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen für juristische Personen

1.5.1 Zuwendungen an juristische Personen dürfen grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn diese in die Veröffentlichung folgender Angaben in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet eingewilligt haben: Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung.

1.5.2 Legt der Zuwendungsempfänger dar, dass durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis offenbart wird und er gegenüber dem allgemeinen Informationsinteresse ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung hat, kann die Veröffentlichung von Name und Postanschrift unterbleiben.

1.5.3 Vor Bewilligung der Zuwendung ist sicher zu stellen, dass der Zuwendungsempfänger in der Transparenzdatenbank des Landes registriert ist. Hiervon sind natürliche Personen aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

Für die Bewilligung von Zuwendungen sind folgende Angaben in der Transparenzdatenbank Voraussetzung:

1.5.3.1 für gemeinnützige juristische Personen:

- Name der gemeinnützigen juristischen Person
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Sitz
- Rechtsform
- Gründungsjahr
- Satzung/Gesellschaftsvertrag
- Datum der Gemeinnützigkeitsbescheinigung
- Entscheidungsträger
- Tarifgebundenheit bzw. Art der Arbeitsverträge

1.5.3.2 für nicht gemeinnützige juristische Personen

- Name der nicht gemeinnützigen juristischen Person
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Sitz
- Rechtsform
- Entscheidungsträger

§ 44

- Tarifgebundenheit bzw. Art der Arbeitsverträge

1.5.3.3 Abweichend von Nr. 1.5.3 Satz 3 können die voraussetzenden Angaben für die Bewilligung von Zuwendungen auf den Namen der gemeinnützigen bzw. nicht gemeinnützigen Person und die E-Mail-Adresse begrenzt werden, wenn sie

- a) keine hauptberuflich Tätigen in Vorstand und/oder Geschäftsführung beschäftigen oder
- b) Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung in Berlin durchführen sollen.

1.6 Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen Berlins oder sowohl von Berlin als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen durch nur eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über

1.6.1 die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,

1.6.2 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),

1.6.3 die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),

1.6.4 die Beteiligung anderer fachlich zuständiger Dienststellen, z.B. in den Fällen der Nr. 6; bei der Abstimmung ist festzulegen, dass jeweils nur eine Dienststelle der gleichen Fachrichtung zu beteiligen ist,

1.6.5 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Stellen (Nr. 10 und 11). Bei Zuwendungen über 50.000 Euro ist der Rechnungshof zu unterrichten.

2 **Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung**

2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage Berlins und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar

2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen,

oder

2.2.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen,

oder

- 2.2.3 bei Zuwendungen bis 5.000 € stets, im Übrigen in anderen geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt; Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht nur unwesentlichen zusätzlichen Eigenmitteln (einschließlich Finanzierungsbeiträgen Dritter) oder Einsparungen zu rechnen ist.
- 2.3 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,
 - 2.3.1 bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (z.B. als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist oder
 - 2.3.2 bei denen für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können.
- 2.4 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks ein nur geringes eigenes Interesse hat, das gegenüber dem Interesse Berlins nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch Berlin möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen sie sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.6 Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsempfänger sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.
- 2.7 Im Rahmen von Projektförderungen sollen in geeigneten Fällen bei Beschaffungen über 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur die im Bewilligungszeitraum anfallenden Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Nr. 4.1 ANBest-P ist dem Einzelfall entsprechend zu modifizieren.
- 2.8 Bei institutioneller Förderung sind Ausgaben für unabhängige Prüfungseinrichtungen (z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) nur zuwendungsfähig, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben oder aus besonderen Gründen geboten ist.

3 **Antragsverfahren**

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

§ 44

- 3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
- 3.2.1 bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und ggf. Stellenpläne sowie eine Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden wird,
- 3.2.2 bei institutioneller Förderung (Nr. 2.2 zu § 23) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.7.2 zu § 23), sofern sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist und nicht von der Bewilligungsbehörde erstellt wird,
- 3.2.3 eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen,
- 3.2.4 die Einwilligung in die Veröffentlichung der unter Nr. 1.5 genannten Angaben. Die Ablehnung der Veröffentlichung ist vom Antragsteller schriftlich zu begründen,
- 3.2.5 die Identifikationsnummer, unter der der Antragsteller in der Transparenzdatenbank registriert ist,
- 3.2.6 eine schriftliche Begründung, wenn eine Ausnahme nach den unter Nr. 1.5.3.1 genannten Voraussetzungen erfolgen soll.
- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
- 3.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen,
- 3.3.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.6),
- 3.3.3 die Wahl der Finanzierungsart,
- 3.3.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- 3.3.5 etwaige finanzielle Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre,
- 3.3.6 die geplanten förderpolitischen Ziele (z. B. Bezug des Vorhabens zu den Programmzielen) und Arbeitsziele (z. B. in wissenschaftlicher und/oder technischer Hinsicht).
- 3.4 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich Folgendes:
- 3.4.1 Dem Antragsteller sind unter Hinweis auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die

- Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 1 des Subventionsgesetzes - SubvG -; § 1 des Landessubventionsgesetzes - LSubvG -), die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind nach
- 3.4.1.1 dem Zuwendungszweck,
 - 3.4.1.2 Rechtsvorschriften,
 - 3.4.1.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
 - 3.4.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen.
- 3.4.2 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4.1 gehören insbesondere solche,
- 3.4.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
 - 3.4.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
 - 3.4.2.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
 - 3.4.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.4.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).
- 3.4.4 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.
- 3.4.5 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

4 Bewilligung

- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies regelmäßig zu begründen (§ 39 VwVfG).

§ 44

- 4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- 4.2.1 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
 - 4.2.2 Art (Nr. 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,
 - 4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks - wobei die Bezeichnung hinsichtlich der Zuwendungsziele und des -umfangs so eindeutig und detailliert festgelegt werden muss, dass auf dieser Grundlage eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle möglich ist -, die entscheidungserheblichen Grundlagen der Bewilligung (Nr. 3.1 und 3.2) und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, die Angabe, wie lange sie für den Zuwendungszweck gebunden sind und wie gegebenenfalls nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu verfahren ist,
 - 4.2.4 die Finanzierungsform (Nr. 1.1 Satz 2), die Finanzierungsart (Nr. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 4.2.5 den Bewilligungszeitraum; er kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit dafür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
 - 4.2.6 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nr. 1.6) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
 - 4.2.7 soweit zutreffend den Hinweis auf die in den Nr. 3.4.1 bis 3.4.3 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG,
 - 4.2.8 die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 3.7.2 zu § 23), sofern sie für die Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist und nicht von der Bewilligungsbehörde erstellt wird,
 - 4.2.9 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nr. 5), ggf. Auflagen für den Zuwendungsempfänger, die eine begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle ermöglichen oder den Vorbehalt entsprechender Auflagen,
 - 4.2.10 eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, in geeigneten Fällen einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 VwVfG). Dabei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid entsprechend; regelmäßig sollte eine Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung angestrebt werden (§ 61 VwVfG).
- 4.4 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages ist mit einer Zweitschrift des Antrags dem Rechnungshof zu übersenden, soweit er nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet. Bei Zuwendungen unter 50.000 Euro sind Abdrucke und Zweitschriften nur auf besonderes Verlangen des Rechnungshofs zu übersenden.

5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde darf
 - 5.1.1 die Allgemeinen Nebenbestimmungen ergänzende oder ersetzende, die besonderen Belange des Einzelfalls oder einzelner Zuwendungsbereiche berücksichtigende Besondere Nebenbestimmungen (BNBest) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids machen, sofern in der Sache von den Allgemeinen Nebenbestimmungen nicht abgewichen wird,
 - 5.1.2 bei gemeinsamer Finanzierung mit dem Bund oder anderen Bundesländern zulassen, dass anstelle der Berliner Allgemeinen Nebenbestimmungen die des Bundes oder eines anderen Bundeslandes zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht werden; ausgenommen hiervon sind die Regelungen über die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung,
 - 5.1.3 bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen,
 - 5.1.4 bei Projektförderung im Einzelfall eine prozentuale Überschreitung der Gesamtsumme der Position Personal- oder der Position Sachausgaben des Finanzierungsplanes um mehr als 30 v.H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgaben ausgeglichen werden kann,
 - 5.1.5 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festlegen sowie die Vorlage reproduzierter Belege zulassen. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung seiner Belege Bild- oder Datenträger - ausgenommen Fotokopien als Bildträger von Originalbelegen - verwendet,
 - 5.1.6 Ausnahmen von der Inventarisierungspflicht (Nr. 4 AN-Best-I, Nr. 4.2 ANBest-P) zulassen, soweit der Verbleib der Gegenstände auf andere Weise nachprüfbar ist,
 - 5.1.7 Ausnahmen von der Anwendung der Vergabevorschriften (Nr. 3 ANBest-I und ANBest-P) zulassen, wenn Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Vergabe von Aufträgen durch im Wesentlichen vergleichbare eigene Vergaberegeln des Zuwendungsempfängers ausreichend gesichert sind oder die Gesamtausgaben, bei Projektförderung das Projekt, nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,
 - 5.1.8 dem Einzelfall angepasste Regelungen für die Auszahlung der Zuwendung treffen,
 - 5.1.9 in Einzelfällen weitergehende Ausnahmen von den Nrn. 2 bis 6 ANBest-I und 2 bis 5 ANBest-P zulassen.
- 5.2 Im Falle der Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.2.3) und der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage fester Beträge (Nr. 2.3) sind die Regelungen der ANBest-P über den zahlenmäßigen Nachweis den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.

§ 44

- 5.3 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln
- 5.3.1 bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt der Einräumung dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs; dies ist regelmäßig geboten, wenn mit Hilfe der Zuwendung Grundstücke oder Rechte erworben werden,
- 5.3.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs,
- 5.3.3 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf Berlin oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.3.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z.B. durch Veröffentlichung,
- 5.3.5 die Beteiligung anderer Dienststellen,
- 5.3.6 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises, insbesondere Angaben, die zur Beurteilung des Erfolgs eines Vorhabens oder Förderprogramms dienen können; dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages oder der gesamten Zuwendung von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,
- 5.3.7 bei institutioneller Förderung die entsprechende Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften Berlins,
- 5.3.8 bei einem entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers die Einwilligung zur Verwendung anderer zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards, soweit wirtschaftlich,
- 5.3.9 bei Zuwendungen zur Projektförderung in geeigneten Fällen die Verpflichtung, alle Einnahmen und Ausgaben für den Zuwendungszweck über ein besonderes, bei einem Kreditinstitut einzurichtendes Konto abzuwickeln,
- 5.3.10 die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung erforderliche Angaben, insbesondere monatliche Angaben zu Produktmengen entsprechend der jeweiligen Bezugsgröße, rechtzeitig und nachprüfbar mitzuteilen; dies ist regelmäßig bei Zuwendungen geboten, die zu dem Zweck gewährt werden, durch den Zuwendungsempfänger eine im Produktkatalog des Landes Berlin aufgeführte Leistung zu erbringen. Dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages von der Erfüllung dieser Mitteilungspflicht abhängig machen.
- 5.4 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Die Senatsverwaltung für Finanzen kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

6 Zuwendungen für Baumaßnahmen

- 6.1 Zur Planung der Baumaßnahmen wird auf die Nrn. 3.3 und 3.4 zu § 23 hingewiesen.
- 6.2 Bei der Ausführung und Abrechnung der Baumaßnahme ist die für Bauen zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung soll den Erfordernissen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Höhe der Zuwendung, ihres Anteils an den Gesamtkosten, der Bedeutung der Baumaßnahme und der Besonderheiten des Zuwendungsempfängers entsprechen.
- 6.3 Planung, Ausführung und Abrechnung der Baumaßnahme müssen vom Zuwendungsempfänger im Einvernehmen mit der nach Nr. 6.2 beteiligten Senatsverwaltung einem freischaffenden Architekten oder - bei Ingenieurleistungen - einem freischaffenden Ingenieur übertragen werden.
- 6.4 Zur Grundlage der Ausführung der Baumaßnahme sind die geprüften und gebilligten Bauplanungsunterlagen zu bestimmen. Abweichungen von den Bauplanungsunterlagen dürfen nur aus zwingenden Gründen und im Einvernehmen mit den an der Prüfung beteiligten Senatsverwaltungen zugelassen werden; die §§ 37 und 38 bleiben unberührt.
- 6.5 Von der Anwendung der Nrn. 6.2 und 6.3 kann abgesehen werden, soweit für die Baumaßnahme auch Zuwendungen vom Bund, von anderen Ländern oder Gemeinden gewährt werden und die Überwachung der Ausführung und die Abrechnung der Baumaßnahme im ganzen diesen Stellen obliegen, oder die Summe der öffentlichen Zuwendungen für die Baumaßnahme 500.000 € nicht überschreiten und die zuwendungsgebende Stelle über ausreichenden baufachlichen Sachverstand und Personal verfügt,
- um die Leistungen nach 6.2 und 6.3 selbst zu erbringen, bzw.
 - um die Leistungen an fachkundige Externe zu vergeben, deren Leistung abzunehmen und zu billigen. Es gelten die Regelungen des Vergabe- und Vertragshandbuchs (ABau).

Die Bewilligungsbehörde hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die mit Leistungen nach 6.2 und 6.3 Betrauten unabhängig vom Zuwendungsnehmenden sind und mit diesem und der Baumaßnahme keine Verflechtung, oder eigenes Interesse am Gegenstand oder Ergebnis der Prüfung haben.

In anderen Fällen können Abweichungen von den Nrn. 6.2 und 6.3 mit der Einwilligung der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung erfolgen.

- 6.6 Für Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu 50.000 Euro brutto darf die baufachliche Prüfung in allen Schritten (Planung, Ausführung und Abrechnung) entfallen.

7 Auszahlung der Zuwendungen

- 7.1 Die Zuwendungen sollen erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheids bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt ausdrücklich einverstanden erklärt hat, bestandskräftig geworden ist.

§ 44

- 7.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 7.3 Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.
- 7.4 Zuwendungen von weniger als 10.000 EUR werden in einer Summe ausgezahlt (ohne Verwendungsfrist).

8 **Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfG, §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind regelmäßig unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG). Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG wird hingewiesen.
- 8.2 Dabei ist wie folgt zu verfahren:
 - 8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen.
 - 8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
 - 8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 VwVfG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
 - 8.2.4 Ein Fall des § 49 Abs. 3 VwVfG liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen, wenn

- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
 - die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
 - seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.
- 8.2.5 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG), wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht wird.
- 8.3 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 bis 8.2.5 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls, u.a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen.
- 8.4 Es ist darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheids grundsätzlich innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfolgen muss. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.*
- 8.5 Der Erstattungsbetrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 8.6 Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 500 Euro nicht übersteigt. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Hauptforderung zusammen mit dem Zinsbetrag 500 Euro nicht übersteigt; werden in anderen Fällen Zinsen nicht erhoben, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen.
- 8.7 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Nr. 8.6 Satz 2 gilt entsprechend. Als Auszahlungstag gilt bei Überweisung der dritte Tag, nachdem die

* Anmerkung: Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 - Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442 -; zur Frist für den Widerruf eines Verwaltungsaktes vgl. BVerwG, Urt. vom 24. Januar 2001 - BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440

§ 44

Kasse den Überweisungsauftrag an das Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse).

9 Überwachung der Verwendung; Veröffentlichung

- 9.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
- 9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über
 - 9.2.1 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
 - 9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge,
 - 9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und das Datum des Prüfungsvermerks.
- 9.3 Dem Rechnungshof ist auf Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.2 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.
- 9.4 Zuwendungen an juristische Personen werden veröffentlicht.

Jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres sind die im Vorjahr an juristische Personen vergebenen Zuwendungen mit den unter Nr. 1.5.1 genannten Angaben erweitert um Politikbereich, Kapitel und Titel in der zentralen Zuwendungsdatenbank zu veröffentlichen. Zuwendungen an natürliche Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden pro Politikbereich, Kapitel und Titel in je einer Summe veröffentlicht. Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, die Zuwendungen im Sinne des § 44 vergeben, übermitteln ihre Angaben an die Aufsicht führende Behörde.

10 Nachweis der Verwendung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) zu verlangen.
- 10.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.

11 Prüfung der Verwendung

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde oder die nach Nr. 1.6 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung).

In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob

- 11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und den ggf. beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist.
- 11.2 Bei Baumaßnahmen prüft nach deren Fertigstellung die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht, soweit diese gem. Nr. 6.2 beteiligt wurde. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form des für Baumaßnahmen zu erstellenden Verwendungsnachweises werden von der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.
- 11.3 Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Prüfvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.
- 11.4 Im Rahmen der vertieften Prüfung sollen bei Zuwendungen zur Projektförderung die Zahl der jährlich zu prüfenden Nachweise und der Umfang dieser Prüfungen beschränkt werden. Jedoch muss sichergestellt sein, dass in einer angemessenen Zahl von Fällen eine vertiefte Prüfung erfolgt. Zuwendungen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind grundsätzlich vertieft zu prüfen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen an denselben Zuwendungsempfänger innerhalb eines festzulegenden Zeitraums muss mindestens einmal eine vertiefte Prüfung stattfinden. Ausgenommen von einer stichprobenweisen Prüfung bleiben insbesondere erstmalige Zuwendungen (Zuwendungen an Empfänger, die voraussichtlich auch weiterhin gefördert werden) und Zuwendungen, deren Prüfung im Vorjahr zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat. Bei den in die stichprobenweise Auswahl fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege vom Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihm einzusehen. Einzelheiten sind von den Bewilligungsbehörden nach Anhörung des Rechnungshofs in einer Arbeitsanweisung zu regeln. Die nach dieser Arbeitsanweisung jährlich zu prüfenden Verwendungsnachweise sind gesondert zu erfassen und zusammen mit der Zuwendungsübersicht nach Nr. 9 zu übersenden.
- 11.5 Hat eine vom Zuwendungsempfänger unabhängige Prüfungseinrichtung (z.B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) die zweckentsprechende Verwendung geprüft und bestätigt, kann die Prüfung des Verwendungsnachweises und der Belege soweit beschränkt werden, wie sichergestellt ist, dass die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung im Wesentlichen nach denselben Kriterien durchgeführt worden ist wie die Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.

§ 44

- 11.6 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.
- 11.7 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.6 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks, die bei Baumaßnahmen nach 6.2 beteiligte Senatsverwaltung auch der Bewilligungsbehörde. Sachverhalte, die zu Rückforderungen von Zuwendungsmitteln führen können, sind jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 11.8 Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen und dem Rechnungshof zu übersenden, soweit er nicht darauf verzichtet.
- 11.9 Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen. Abweichungen von Satz 1 sind nur bei Einschaltung externer Prüfungsstellen oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Zuwendungen dürfen für denselben Zuwendungsempfänger nicht neu bewilligt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Bewilligung entgegenstehen (vgl. Nr. 1.2). Zuwendungen dürfen nicht ausbezahlt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Auszahlung entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Rücknahme oder der Widerruf unverzüglich zu prüfen.
- 11.10 Etwaige Mitteilungen an Zuwendungsempfänger über das Ergebnis der Prüfung sind mit dem Vorbehalt zu versehen, dass Rückforderungsansprüche aufgrund von Sachverhalten, die nachträglich bekannt werden, unberührt bleiben.
- 11a **Erfolgskontrolle**
- Bei allen Zuwendungen ist von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Erfolgskontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen (abgestufte Erfolgskontrolle). Soweit sachgerecht, kann die Erfolgskontrolle mit der Nachweisprüfung verbunden werden. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens können ressortspezifische Besonderheiten (z. B. eigenständige Evaluierungsverfahren) berücksichtigt werden, soweit sie geeignet sind, den Erfolg der Förderung festzustellen und sie den in den AV zu § 7 festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.
- 11a.1 Jede Einzelmaßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Bei Stichprobenverfahren kann diese Prüfung auf die ausgewählten Fälle beschränkt werden (vgl. Nr. 3.3.6).
- 11a.2 Für übergeordnete Ziele - insbesondere Förderprogramme -, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, ist eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle mit den Bestandteilen Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Maßgabe der AV zu § 7 durchzuführen.
- 11a.3 Bei institutioneller Förderung ist eine Erfolgskontrolle entsprechend Nr. 11a.2 durchzuführen.

12 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.
- 12.2 Die Mittel können vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergegeben werden. Die Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung voraus.
- 12.3 Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weitergeben.
- 12.4 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weitergabe - ggf. durch Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien - insbesondere zu regeln
 - 12.4.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem folgenden nichts Abweichendes ergibt,
 - 12.4.2 die Weitergabe in Form eines Zuwendungsbescheids,
 - 12.4.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - 12.4.4 der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
 - 12.4.5 die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
 - 12.4.6 die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bewilligungszeitraum,
 - 12.4.7 ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (z.B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
 - 12.4.8 die bei der Weitergabe ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen; in allen Fällen ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letzt-empfänger abzutreten, auch wenn diese dem Grund oder der Höhe nach umstritten sind; auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist hinzuweisen,
 - 12.4.9 der Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen. Soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen und eine Anwendung der Bestimmungen durch den Erstempfänger nicht ausgeschlossen wird, ist ihm vorzugeben, wie er zu verfahren hat.
- 12.5 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in privatrechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weitergabe insbesondere zu regeln

§ 44

- 12.5.1 die Weitergabe in Form eines privatrechtlichen Vertrags,
- 12.5.2 die Vorgaben entsprechend den Nrn. 12.4.3 bis 12.4.7,
- 12.5.3 der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 12.6 Dem Erstempfänger ist aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nr. 12.5.1) insbesondere zu regeln
- 12.6.1 die Art und Höhe der Zuwendung,
- 12.6.2 den Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.6.3 die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 12.6.4 den Bewilligungszeitraum,
- 12.6.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen; auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist hinzuweisen,
- 12.6.6 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
- 12.6.7 die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 12.7 Im Zuge der Weitergabe von Zuwendungen können zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger weitere Personen eingeschaltet werden.
- 13 **Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften**
- 13.1 Für die Vergabe von Aufträgen sind die für den Zuwendungsempfänger geltenden Vorschriften maßgebend.
- 13.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben lediglich summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

13.3 Die Vorlage von Belegen entfällt. Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und die Übereinstimmung der Bücher mit den Belegen zu bestätigen. Unterhält er eine eigene Prüfungseinrichtung, ist die Bestätigung von ihr abzugeben; dies gilt nicht bei Zuwendungen an den Bund oder ein Land.

13.4 Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag nicht mehr als 500 Euro beträgt.

14 **Fälle von geringer finanzieller Bedeutung**

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.6) der Gesamtbetrag der Zuwendungen bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 50.000 Euro, kann die Bewilligungsbehörde bei Anwendung der Nrn. 3, 5 und 7 im Einzelfall Erleichterungen für den Zuwendungsempfänger zulassen.

15 **Besondere Regelungen**

15.1 Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 14 bedürfen im Einzelfall der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit die Bewilligungsbehörde nicht ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen oder in Nr. 15.2 etwas Anderes bestimmt ist.

15.2 Ausnahmen vom Verbot der finanziellen Besserstellung (Nr. 1.3 ANBest-I und ANBest-P) bedürfen der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Sie dürfen regelmäßig nur dann zugelassen werden, wenn die Ausnahme zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörde hat die für ihre Entscheidung maßgeblichen Gründe in einem Vermerk niederzulegen und dem Rechnungshof eine Durchschrift zu übersenden. Bei Projektförderung ist eine Ausnahme nicht erforderlich, wenn zwar Besserstellungen vorliegen, die Bewilligungsbehörde jedoch Leistungen an die Beschäftigten der Zuwendungsempfänger nur insoweit als zuwendungsfähig anerkennt, wie sie auch vergleichbaren Dienstkräften Berlins zustehen.

15.3 Für einzelne Zuwendungsbereiche kann die fachlich zuständige Senatsverwaltung ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (z.B. in Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 14 erlassen; die Grundsätze für Förderrichtlinien (Anlage 3) sind zu beachten. Enthalten sie Abweichungen von den Nrn. 1 bis 14 bedürfen sie des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Finanzen; der Rechnungshof ist zu hören.

15.4 Soweit Regelungen nach den Nrn. 15.1 und 15.3 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung (Nr. 11) betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.

15.5 Die Rechte und Pflichten der Bewilligungsbehörde nach den Nrn. 1 bis 15.3 stehen Berlin als Zuwendungsgeber auch dann zu, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung Berlins an dem Zuwendungsempfänger (Nr. 2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.

15.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nrn. 1 bis 14 angeordneten Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der

§ 44

für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des VwVfG (insb. §§ 3a, 37 und 41) zulässig.

Zu § 44 Abs. 2:

Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

16 Zum Begriff

- 16.1 Eine Verwaltung von Mitteln im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung von Aufgaben Berlins im Rahmen eines Treuhandverhältnisses Ausgaben leisten oder Einnahmen erheben.
- 16.2 Eine Verwaltung von Vermögensgegenständen im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins im Rahmen eines Treuhandverhältnisses befugt sind, Sachen, Rechte oder andere Arten von Vermögen Berlins zu halten oder über sie zu verfügen.

17 Voraussetzungen

Soweit die Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen Berlins durch Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins keiner gesetzlichen Grundlage bedarf, ist sie nur zulässig, wenn sie im Interesse Berlins liegt und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist. Diese Stellen müssen für eine solche Verwaltung geeignet sein und die Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten.

18 Verfahren

- 18.1 Die Übertragung und die Einzelheiten der Durchführung der Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen Berlins sind, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, schriftlich zu vereinbaren. Nach Lage des Einzelfalles ist in der Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:
 - 18.1.1 die Übertragung der Verwaltung unter Angabe von Art und Umfang oder der im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben,
 - 18.1.2 die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und der Grad der zu beachtenden Sorgfalt,
 - 18.1.3 die Anwendung von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nebst Mustern,
 - 18.1.4 die Erteilung von Unteraufträgen,
 - 18.1.5 die Weisungsbefugnis und Einwilligungsvorbehalte des Auftraggebers,
 - 18.1.6 der Umfang der Mitteilungspflichten,
 - 18.1.7 die gesonderte Buchführung und die Rechnungslegung für die Mittel und die Vermögensgegenstände Berlins,
 - 18.1.8 das Auszahlungsverfahren,

- 18.1.9 die Behandlung von Rückeinnahmen,
- 18.1.10 die Haftung des Auftragnehmers,
- 18.1.11 der Nachweis über die Verwaltung,
- 18.1.12 die Prüfungsrechte des Auftraggebers; auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist hinzuweisen,
- 18.1.13 der Ersatz des Aufwands des Auftragnehmers,
- 18.1.14 die Befristung der Vereinbarung und deren Beschränkung auf bestimmte Aufgaben (z. B. Programme, Aufgabengebiete) sowie die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung.
- 18.2 Regelungen nach den Nrn. 18.1.1, 18.1.7, 18.1.11 und 18.1.13 bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, Regelungen nach den Nrn. 18.1.7 und 18.1.11 auch der des Rechnungshofes. Bei einem förmlichen Vergabeverfahren ist die Einwilligung vor dessen Beginn einzuholen; im Übrigen ist die Einwilligung rechtzeitig vor Abschluss der Vereinbarung zu beantragen (vgl. Nr. 19.3). Die Senatsverwaltung für Finanzen und der Rechnungshof können auf ihre Befugnisse verzichten.

Zu § 44 Abs. 3:

Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen

19 Personenkreis, Verfahren

- 19.1 Beliehen werden können juristische Personen, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger Zuwendungen weitergeben oder als Treuhänder Berlins Zuwendungen gewähren sollen (Nrn. 12 und 16.1).
- 19.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen zur Beleihung sind aktenkundig zu machen.
- 19.3 Voraussetzung für die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts, die nach Nr. 16.1 Landesmittel verwalten soll, ist der Abschluss eines zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages, dem ein Vergabeverfahren (vgl. AV zu § 55) vorauszugehen hat, es sei denn, die Geschäftsbesorgung erfolgt unentgeltlich oder es handelt sich um ein so genanntes „In-house“ Geschäft. Auch in Fällen der unentgeltlichen Geschäftsbesorgung ist dem vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz Rechnung zu tragen.

Im dem Geschäftsbesorgungsvertrag, dessen Text zweckmäßigerweise zum Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen zu machen ist, sind alle wechselseitigen Rechte und Pflichten festzulegen. Dies sind insbesondere die Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen, die Kriterien für die Bemessung der hierfür zu entrichtenden Entgelts sowie die bei der Verwaltung von Landesmitteln zu beachtenden Regelungen gemäß Nr. 18.1.1 bis 18.1.12 und 18.1.14. Die Ausschreibungsunterlagen sollten auch die Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Falle einer Beleihung für die sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, insbesondere die Kenntnis des Verwaltungs- und Zuwendungsrechts, als Eignungskriterium beinhalten. Soll die Übertragung der

§ 44

Verwaltung von Landesmitteln nicht bereits mit Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgen, kann der Geschäftsbesorgungsvertrag optional auch eine später wirksam werdende Vereinbarung für die Verwaltung von Landesmitteln vorsehen. Im Hinblick auf den vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz sind dann im Geschäftsbesorgungsvertrag die Kriterien, nach denen über eine spätere Beauftragung entschieden wird, zu benennen.

Nr. 18.2 bleibt unberührt.

- 19.4 Die Beleihung im Sinne des § 44 Abs. 3 geschieht durch Verwaltungsakt. Dieser muss enthalten
- 19.4.1 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 3,
- 19.4.2 die genaue Bezeichnung der juristischen Person, die beliehen wird,
- 19.4.3 die Verleihung der Befugnis, Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Verwaltungsakt in eigenem Namen zu bewilligen,
- 19.4.4 die Angabe der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt,
- 19.4.5 die Verpflichtung der Beliehenen, der Aufsicht führenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn
- sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
 - sie ihre Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- 19.4.6 ein Selbsteintrittsrecht der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt,
- 19.4.7 den Beginn und die Befristung der Beleihung und deren Beschränkung auf bestimmte Aufgaben (z. B. Programme, Aufgabengebiete),
- 19.4.8 einen Vorbehalt, dass die Befugnis jederzeit entzogen werden kann,
- 19.4.9 eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- 19.5 Die Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt, hat den Rechnungshof unverzüglich zu unterrichten, wenn sie von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Nr. 19.4.6 Gebrauch macht.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

Diese Nebenbestimmungen enthalten Bedingungen und Auflagen i.S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

I n h a l t

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Buchführung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zweckszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins, insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach den für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- oder außertariflichen Leistungen nicht gewährt werden.
- 1.4 Beschäftigte des Zuwendungsempfängers dürfen durch den Abschluss von Versicherungen nicht bessergestellt sein als vergleichbare Dienstkräfte Berlins.

§ 44

Anlage 1

- 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Anforderung von Teilbeträgen sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrages ist ausdrücklich zu bestätigen, dass die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen benötigt werden.
- 1.6 Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.8 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.9 Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z.B. durch das HGB) vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.3 Erhöhen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck und erhöhen sich die Deckungsmittel (einschließlich Investitionszulagen) oder treten neue Deckungsmittel in gleicher Höhe hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung nicht. Erhöhen sich die veranschlagten Gesamtausgaben nicht, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der höheren bzw. neuen Deckungsmittel.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) kann ein Direktauftrag unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne formlosen Preisvergleich vergeben werden. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.
- 3.2 Bei einem geschätzten Auftragswert von über 500 Euro bis zu 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) kann ein Direktauftrag unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit formlosen Preisvergleich vergeben werden. Das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs ist aktenkundig zu machen.

- 3.3 Bei einem geschätzten Auftragswert von über 5.000 Euro bis zu 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.
Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen zu vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen worden sind. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.
Es ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis regelmäßig gewechselt und dadurch anderen Bewerbern die Möglichkeit zur Angebotsabgabe eingeräumt wird.
Die Gründe für eine wiederholte Angebotseinholung bei denselben Bietern sind aktenkundig zu machen.
- 3.4 Bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist
- 3.4.1 bei Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A) anzuwenden.
Die Pflicht zur Anwendung der VOB/A - Abschnitt 1 - besteht nicht für § 5 (Aufteilung nach Losen).
Die Pflicht zur Anwendung von § 11 Abs. 1 (elektronische Kommunikation) VOB/A – Abschnitt 1 - besteht erst ab einem geschätzten Auftragswert von 200.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
Bei der Vergabe von Bauleistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) kann abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A - Abschnitt 1 - bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.
Für Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der im Zuwendungsbescheid bezeichneten Senatsverwaltung mitzuteilen.
- 3.4.2 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (ausgenommen freiberufliche Leistungen) die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden.
Die Pflicht zur Anwendung der UVgO besteht nicht für die Vorschriften § 22 (Aufteilung nach Losen) und § 28 Abs. 1 S. 3 (Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen).
Die Pflicht zur Anwendung von § 38 Abs. 2 bis 4 (Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote) UVgO besteht erst ab einem geschätzten Auftragswert von 200.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- 3.5 Freiberufliche Leistungen sind im Rahmen von § 50 UVgO zu vergeben. Darüber hinaus sind §§ 2 bis 6 UVgO zwingend anzuwenden. Die übrigen Normen der UVgO gelten nicht.
- 3.6 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers gemäß §§ 98 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB.

§ 44

Anlage 1

- 3.7 Vergabeverfahren im Rahmen der Daseinsvorsorge gemäß SGB richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB.
- 3.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die zuständige Kartellbehörde zu unterrichten, wenn sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern ergeben. Beim Nachweis wettbewerbsbeschränkender Absprachen sind, insbesondere bei ausgeschriebenen Bauleistungen, zivilrechtliche Ansprüche zu verfolgen und ggf. Strafanzeige zu erstatten.

4 Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen Berlin Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sich Tatsachen ergeben, die nach Nr. 2 zu einer Ermäßigung der Zuwendung führen,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.4 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6 Buchführung

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis sowie bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk.

Werden Zahlungen im Wege des beleglosen Datenträgeraustausches zahlbar gemacht muss sichergestellt sein, dass der Datenträger in einem Verfahren erstellt wird, das den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung entspricht. Darüber hinaus muss es für den Nachweis der tatsächlich ausgeführten Zahlung möglich sein, den Inhalt des Datenträgers mit den von der Bank geleisteten Zahlun-

gen auf Übereinstimmung zu prüfen. Entsprechendes gilt bei Datenfernübertragung.

- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den für die Verwaltung Berlins geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen des Haushaltswesens entsprechen (Nr. 6.1). Für das Lesen des Mikrofilms sind geeignete Wiedergabegeräte bereitzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass Reproduktionen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, in angemessener Zeit gefertigt werden können. Entsprechendes gilt beim Einsatz magnetischer Datenträger oder optischer Speicherplatten.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- und Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen. Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Falle sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.
- 7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.5 Für Baumaßnahmen ist der Verwendungsnachweis im Einvernehmen mit der im Zuwendungsbescheid bezeichneten Senatsverwaltung zu führen.

§ 44

Anlage 1

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
 - 9.1.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
 - 9.1.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 9.1.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 9.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 9.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von drei Monaten verbraucht werden.

Anlage 2

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Diese Nebenbestimmungen enthalten Bedingungen und Auflagen i.S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

I n h a l t

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses, der Stellenplan (vorgesehene Beschäftigung von Personal) auch hinsichtlich der einzelnen Stellen, verbindlich. Die Gesamtsumme aller Einzelansätze der Position Personal- oder der Position Sachausgaben eines Projekts darf um bis zu 30 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins,

§ 44

Anlage 2

insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach den für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrags ist ausdrücklich zu bestätigen, dass die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen benötigt werden. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.3 Erhöhen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck und erhöhen sich die Deckungsmittel (einschließlich Investitionszulagen) oder treten neue Deckungsmittel in gleicher Höhe hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung nicht. Erhöhen sich die veranschlagten Gesamtausgaben nicht, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der höheren bzw. neuen Deckungsmittel

3 **Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) kann ein Direktauftrag unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne formlosen Preisvergleich vergeben werden. Das Ergebnis ist

aktenkundig zu machen.

- 3.2 Bei einem geschätzten Auftragswert von über 500 Euro bis zu 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) kann ein Direktauftrag unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit formlosen Preisvergleich vergeben werden. Das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs ist aktenkundig zu machen.
- 3.3 Bei einem geschätzten Auftragswert von über 5.000 Euro bis zu 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.
Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen zu vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen worden sind. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.
Es ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis regelmäßig gewechselt und dadurch anderen Bewerbern die Möglichkeit zur Angebotsabgabe eingeräumt wird.
Die Gründe für eine wiederholte Angebotseinholung bei denselben Bietern sind aktenkundig zu machen.
- 3.4 Bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist
- 3.4.1 bei Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A) anzuwenden.
Die Pflicht zur Anwendung der VOB/A - Abschnitt 1 - besteht nicht für § 5 (Aufteilung nach Losen).
Die Pflicht zur Anwendung von § 11 Abs. 1 (elektronische Kommunikation) VOB/A – Abschnitt 1 - besteht erst ab einem geschätzten Auftragswert von 200.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
Bei der Vergabe von Bauleistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) kann abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A - Abschnitt 1 - bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Für Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der im Zuwendungsbescheid bezeichneten Senatsverwaltung mitzuteilen.
- 3.4.2 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (ausgenommen freiberufliche Leistungen) die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden.
Die Pflicht zur Anwendung der UVgO besteht nicht für die Vorschriften § 22 (Aufteilung nach Losen) und § 28 Abs. 1 S. 3 (Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen).
Die Pflicht zur Anwendung von § 38 Abs. 2 bis 4 (Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote) UVgO besteht erst ab einem geschätzten Auftragswert von 200.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- 3.5 Freiberufliche Leistungen sind im Rahmen von § 50 UVgO zu vergeben. Darüber hinaus sind §§ 2 bis 6 UVgO zwingend anzuwenden. Die übrigen Normen der UVgO

§ 44

Anlage 2

gelten nicht

- 3.6 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers gemäß §§ 98 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB.
- 3.7 Vergabeverfahren im Rahmen der Daseinsvorsorge gemäß SGB richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB.
- 3.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die zuständige Kartellbehörde zu unterrichten, wenn sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern ergeben. Beim Nachweis wettbewerbsbeschränkender Absprachen sind, insbesondere bei ausgeschriebenen Bauleistungen, zivilrechtliche Ansprüche zu verfolgen und ggf. Strafanzeige zu erstatten.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen Berlin Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sich Tatsachen ergeben, die nach Nr. 2 zu einer Ermäßigung der Zuwendung führen,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gem. Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.2.3 Werden Zahlungen im Wege des beleglosen Datenträgeraustausches zahlbar gemacht, muss sichergestellt sein, dass der Datenträger in einem Verfahren erstellt wird, das den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung entspricht. Darüber hinaus muss es für den Nachweis der tatsächlich ausgeführten Zahlung möglich sein, den Inhalt des Datenträgers mit den von der Bank geleisteten Zahlungen auf Übereinstimmung zu prüfen. Entsprechendes gilt bei Datenfernübertragung.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, den Rechnungsbetrag, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis sowie bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk.

§ 44

Anlage 2

Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu den geförderten Projekten (z.B. Projektnummer) enthalten.

- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nr. 7.1 S. 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder den für die Verwaltung Berlins geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen des Haushaltswesens entsprechen. Für das Lesen des Mikrofilms sind geeignete Wiedergabegeräte bereitzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass Reproduktionen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, in angemessener Zeit gefertigt werden können. Entsprechendes gilt beim Einsatz magnetischer Datenträger oder optischer Speicherplatten.
- 6.6 Für Baumaßnahmen ist der Verwendungsnachweis im Einvernehmen mit der im Zuwendungsbescheid bezeichneten Senatsverwaltung zu führen.
- 6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- 8.1.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.1.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.1.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von drei Monaten verbraucht werden.

Grundsätze für Förderrichtlinien**I Gliederungsschema**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Geltungsdauer

II Erläuterung zum Gliederungsschema

Die Förderrichtlinien müssen sich im Rahmen der Ausführungsvorschriften zu § 44 halten. Demgemäß sind nur förderungsspezifische Besonderheiten, insbesondere Anweisungen zum Verfahren, notwendige Ergänzungen zu den Ausführungsvorschriften und - nur soweit unumgänglich - von den Ausführungsvorschriften abweichende Vorschriften in den Richtlinien zu regeln.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Richtlinien vereinheitlicht, gestrafft und Aufstellung, Überprüfung und ggf. Berichtigung vereinfacht werden.

Zu 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterung die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von Haushaltsmitteln verfolgt wird, häufig nur unvollständig umschreibt, ist es erforderlich, dass der Zuwendungszweck präzisiert und knapp, aber aussagefähig erläutert wird. Das heißt, die an die Förderung gestellten Zielvorstellungen müssen so eindeutig bestimmt werden, dass sie später als Vergleichsbasis für die Beurteilung des jeweiligen Maßnahmen- oder Programmerfolgs dienen können (Erfolgskontrolle).

Beispiel:

Das Land Berlin gewährt (nach § ... des Gesetzes ...) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für ... (= konkrete Maßnahme).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu 2. Gegenstand der Förderung

Hier ist anzugeben, welche Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen. Da Förderungsgegenstand und Förderungsziel nicht selten übereinstimmen, kann dieser Abschnitt entfallen, wenn die Maßnahmen bereits unter Nr. 1 erfasst werden können. Negativabgrenzungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu 3. Zuwendungsempfänger

Jede Förderrichtlinie soll den Kreis der Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen. Der Zuwendungsempfänger ist der Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Soll der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an Dritte weiterleiten, sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Förderrichtlinie näher auszugestalten.

Zu 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nr. 1 zu § 44 geregelt. In die Förderrichtlinien sind nur die Voraussetzungen aufzunehmen, die zusätzlich oder abändernd zu beachten sind. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

Zu 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Hier sind festzulegen:

5.1 Zuwendungsart

Institutionelle Förderung, Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

- Teilfinanzierung
 - Anteilfinanzierung
 - Fehlbedarfsfinanzierung
 - Festbetragsfinanzierung
- Vollfinanzierung

Da die Zuwendungspraxis gezeigt hat, dass eine einheitliche Entscheidungspraxis nur gewährleistet ist, wenn die Finanzierungsart in der Förderrichtlinie vorgegeben ist, ist die Finanzierungsart in der Richtlinie zu bezeichnen.

5.3 Form der Zuwendung

Hier ist festzulegen, ob die Zuwendung als

- Zuschuss (evtl. bedingt rückzahlbar) oder

§ 44

Anlage 3

- Darlehen (unbedingt oder bedingt rückzahlbar)

gewährt werden soll. Sollen die Zuwendungen als Darlehen gewährt werden, müssen die Darlehenskonditionen in der Förderrichtlinie festgelegt werden.

5.4 Bemessungsgrundlage

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollten nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen; einzelne Kostengruppen können von der Förderung ausgeschlossen werden.

Zu 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Unter diesem Abschnitt sind vornehmlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die förderungsspezifischer Natur sind und als besondere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind (vgl. Nr. 5.3 zu § 44).

Insbesondere ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

- 6.2 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer gleichwertiger Standards zur Erreichung des Zuwendungszwecks zulassen, soweit diese wirtschaftlich sind (vgl. Nr. 5.3.8 zu § 44). Näheres über die für die Beurteilung eines solchen Antrags erforderlichen Angaben wäre zu regeln.

Zu 7. Verfahren

Die Förderrichtlinien sollten das Verfahren wie folgt regeln:

7.1 Antragsverfahren

- Antragstellung (z.B. Muster, Termine)
- Antragsweg (z.B. fachliche Beteiligung anderer Stellen)
- Antragsunterlagen (z.B. Umfang der Antragsunterlagen).

7.2 Bewilligungsverfahren

In den Förderrichtlinien sind nur die von den Ausführungsvorschriften zu § 44 abweichenden oder sie ergänzenden Regelungen aufzunehmen (z.B. Bewilligungsbehörden, Muster für Zuwendungsbescheide, förderungsspezifische Maßnahmen zur Erfolgskontrolle).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichungen von den Ausführungsvorschriften zu § 44 können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichungen von den Ausführungsvorschriften zu § 44 können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

Insbesondere darf nicht auf das Erfordernis einer detaillierten Ergebnisbeschreibung verzichtet werden. Durch eine abschließende oder bei mehrjährigen Fördermaßnahmen mindestens jährlich durchzuführende Erfolgskontrolle ist der jeweilige Zielerreichungsgrad festzustellen. Um eindeutige und vergleichbare Prüfungsergebnisse zu erhalten, sind, so weit wie möglich, quantifizierbare Größen (z.B. Euro, Std., km) als Beurteilungsmaßstäbe zu wählen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Hier ist regelmäßig folgende "Standardklausel" aufzunehmen:

"Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind."

Zu 8. Geltungsdauer

In der Förderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in Kraft und außer Kraft treten soll. Die Geltungsdauer sollte regelmäßig auf zwei Jahre befristet werden, um den Programmerfolg zu überprüfen.